

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sabrina Schramm 563-6251 563-4742 fa.btm.azd@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.10.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0684/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Hotel AG		

Grund der Vorlage

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Hauptversammlung im Jahr 2010, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt der Hauptversammlung der Hotel AG vor, die nachfolgenden Personen als Vertreter/In der Gesellschafterin Stadt Wuppertal in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Beigeordneter Dr. Stefan Kühn (Gem. § 113 Abs. 2 GO Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde)
2. Stv. Mindt (CDU)
3. Stv. Schmid (CDU)
4. Stv. Wolfgang (CDU)
5. Stv. Emmert (SPD)
6. Stv. Roß (SPD)
7. Stv. Siller (GRÜNE)
8. Stv. Jacob (FDP)
9. Stv. August (LINKE)

Der Vertreter der Stadt wird beauftragt, in der Hauptversammlung seine Stimme entsprechend abzugeben.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 7 der Satzung der Hotel AG aus neun Mitgliedern.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

Gemäß § 101 AktG sind die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung zu wählen. Diese wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2010 stattfinden.

Gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW muss der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zu den Vertretern der Gemeinde im Aufsichtsrat gehören, sofern mehr als ein Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 50 Abs. 4 GO NW anzuwenden.